

Stadtverwaltung Cottbus

---

# Dienstvereinbarung

**zur Übernahme von Ausgleichsbeträgen zur Abwendung von  
Rentenabschlägen gemäß § 187 a Abs. 1 SGB VI**

|                 |                                              |
|-----------------|----------------------------------------------|
| zwischen        | der Stadtverwaltung Cottbus                  |
| vertreten durch | die Oberbürgermeisterin<br>Frau Karin Rätzel |
| und dem         | Personalrat der Stadtverwaltung              |
| vertreten durch | die Vorsitzende<br>Frau Regina Hartnick      |

---

Die Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Cottbus, \_\_\_\_\_

Rätzel  
Oberbürgermeisterin

Hartnick  
Personalratsvorsitzende

## **§ 1**

### **Zweck der Vereinbarung**

Diese Dienstvereinbarung soll einen sozialverträglichen Personalabbau im Bereich der Stadtverwaltung unter Zahlung von Ausgleichsbeträgen zur Abwendung von Rentenabschlägen ermöglichen.

## **§ 2**

### **Geltungsbereich der Vereinbarung**

1. Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten, die in einem unbefristeten und ungekündigten Arbeitsverhältnis mit der Stadtverwaltung Cottbus stehen.
2. Das Arbeitsverhältnis muss seit mindestens 10 Jahren bestehen. In Einzelfällen kann nach gemeinsamer Prüfung durch Arbeitgeber und Personalrat von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.
3. Sie gilt nicht für Beschäftigte, die sich in Altersteilzeit befinden.
4. Diese Dienstvereinbarung gilt weiterhin nicht für Beschäftigte, denen außerordentlich oder aus in der Person liegenden Gründen ordentlich gekündigt wird.

## **§ 3**

### **Persönliche Voraussetzungen**

1. Das Arbeitsverhältnis muss während der zeitlichen Geltungsdauer dieser Dienstvereinbarung durch Abschluss eines Auflösungsvertrages wirksam beendet werden. Der/die Beschäftigte erklärt gegenüber dem Arbeitgeber in Bezug auf den Abschluss eines Vertrages gegen Übernahme der Ausgleichsbeträge zur Abwendung von Rentenabschlägen nach dieser Dienstvereinbarung einen Anfechtungs- und Klageverzicht.
2. Der/die Beschäftigte muss sich bei Abschluss des Auflösungsvertrages schriftlich verpflichten, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nahtlos in eine gekürzte Rente überzugehen.
3. Das Arbeitsverhältnis des/der Beschäftigten darf bei Abschluss des Auflösungsvertrages nicht ruhen, z. B. wegen Bezugs einer befristeten Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.
4. Als Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist grundsätzlich der Tag vor dem Tag zu vereinbaren, an welchem der/die Beschäftigte die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug einer Rente wegen Alters (Altersrente für Frauen, Altersrente für langjährig Versicherte, Altersrente für Schwerbehinderte) erfüllt.
5. Die in den vorstehenden Absätzen aufgeführten persönlichen Voraussetzungen müssen nebeneinander erfüllt sein.

## § 4 Sonstige Voraussetzungen

Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach dieser Dienstvereinbarung kommt nur in Betracht, sofern dienstliche oder personalwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen. Einen individuellen Rechtsanspruch auf den Abschluss eines Auflösungsvertrages nach den Vorschriften dieser Dienstvereinbarung kann der/die Beschäftigte nicht herleiten.

Ein Vertrag wird nur im Rahmen der im Haushalt der Stadtverwaltung Cottbus hierfür zur Verfügung stehenden Mittel abgeschlossen.

## § 5 Verfahren, Mitwirkungsverpflichtung

1. Der Arbeitgeber unterbreitet dem Beschäftigten auf Wunsch ein Angebot zum Abschluss eines Auflösungsvertrages nach Maßgabe dieser Dienstvereinbarung.

Bei einer negativen Entscheidung für den Beschäftigten ist vorab die Stellungnahme des Personalrates einzuholen.

Der/die Beschäftigte hat vor Abschluss des Auflösungsvertrages folgende Unterlagen beizubringen:

- a) Bescheid des Rentenversicherungsträgers über den Zeitpunkt des frühestmöglichen Anspruchs auf Altersrente und
  - b) Auskunft des Rentenversicherungsträgers über die Rentenminderung durch die vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente.
2. Der/die Beschäftigte hat bei Abschluss des Auflösungsvertrages dem Arbeitgeber gegenüber schriftlich zu erklären, dass er/sie sich über die steuerrechtlichen Auswirkungen der freiwilligen Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie die Folgen in der Sozialversicherung (Krankenversicherung, Rentenversicherung einschließlich Rentenansprüche, Pflegeversicherung) und in der Zusatzversorgung eingehend informiert hat.
  3. Der/die Beschäftigte hat rechtzeitig einen Rentenantrag bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger zu stellen und die Erklärung zur Ausgleichszahlung von Rentenminderungen gemäß § 187 a Abs. 1 SGB VI abzugeben sowie den Nachweis über die Höhe der zu erwartenden Beiträge dem Arbeitgeber vorzulegen.

## § 6 Leistungen

Der Arbeitgeber zahlt zur Abwendung von Rentenabschlägen durch die vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente zusätzliche Beiträge zum Ausgleich der Rentenminderungen.

1. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die Minderung der Renten (Abschläge), die auf Grund der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente eintreten,
  - a. durch entsprechende Ausgleichszahlung gegenüber dem Rentenversicherungsträger ganz auszugleichen und die möglicherweise darauf entfallenden Steuerabzugsbeträge zu tragen.

**oder**

- b. durch entsprechende Ausgleichszahlung gegenüber dem Rentenversicherungsträger einen vereinbarten Teil auszugleichen und den verbleibenden Teil als Abfindung zur freien Verfügung an den/die Beschäftigte/n zu leisten. Für den Fall der Abfindung hat der/die Beschäftigte die darauf entfallenden Steuerabzugsbeträge selbst zu tragen.

**oder**

- c. diese Ausgleichszahlung als Abfindung an den/die Beschäftigte/n zur selbständigen Verfügung zu leisten. Die darauf entfallenden Steuerabzugsbeträge sind vom Beschäftigten voll zu tragen.
2. Die Zahlung erfolgt unter Beachtung des § 187 a Abs.1 SGB VI zu dem vom Rentenversicherungsträger mitgeteilten Zahlungsziel. Der Arbeitgeber legt den für sich günstigen Zeitpunkt zur Einzahlung an den Rentenversicherungsträger fest.
3. Die Abfindungen nach Buchstaben b und c sind am letzten Tag des Arbeitsverhältnisses fällig.

## § 7

### Ausschluss Übergangsgeld, Abfindung

Neben der in § 6 genannten Leistung steht dem/der Beschäftigten bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis ein Übergangsgeld bzw. eine Abfindung nach dem Tarifvertrag zur sozialen Absicherung vom 6. Juli 1992 in der jeweils geltenden Fassung **nicht** zu.

## § 8

### Urlaub, Jahressonderzahlung

1. Der noch bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses zustehende Erholungsurlaub ist bis zum Ausscheiden in Anspruch zu nehmen. Eine Urlaubsabgeltung ist ausgeschlossen.

Das Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis nach dieser Dienstvereinbarung gilt als unschädliches Ausscheiden im Sinne des § 20 TVöD.

## § 9

### **Inkrafttreten**

Die Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung der Unterzeichnung in Kraft und am 31.12.2006 außer Kraft.

Für die Umsetzung der Ergebnisse der Strukturuntersuchung durch das Unternehmen Kienbaum Management Consultants GmbH sind bei positiver Annahme der Dienstvereinbarung durch die Beschäftigten der Stadtverwaltung Cottbus bis spätestens 30.06.2006 Verhandlungen mit dem Personalrat zur Fortführung dieser Dienstvereinbarung aufzunehmen.

**Ergeben sich vor dem Ablauf der Gültigkeit dieser Dienstvereinbarung gesetzliche oder tarifliche Änderungen, die wesentliche Auswirkungen auf den Regelungsgehalt dieser Vereinbarung haben, ist abweichend vom Vorgenannten über das Fortbestehen zu befinden.**